

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Xanten vom 19.03.2024	2 – 3
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 20.03.2024 zur 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Xanten vom 12.03.2015	3 – 5
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 20.03.2024 zur 11. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –	5 – 19
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Termine Deichschauen im Stadtgebiet Xanten	20

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Xanten  
vom 19.03.2024**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 aufgrund der §§ 48 Abs. 2, 86 Abs. 1 und 89 Abs. 1 Nr. 4, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 01.01.2024 (GV. NRW.2018) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2022 (GV. NRW 2022, S. 490), mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Eine Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze für besondere Maßnahmen ist nur insoweit möglich, als dass ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt. Eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzung mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig. Die besonderen Maßnahmen, welche zu einer Verringerung der Stellplätze führen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Die Stellplatzflächen der reduzierten Stellplätze müssen infolge eines Nichtgreifen des Mobilitätskonzeptes auf dem eigenen Grundstück oder einem Grundstück nach § 4 Abs. 1 vorgehalten werden.

**§ 2**

§§ 5 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 5 Abs. 3 enthalten folgende neue Fassung, die bisherigen §§ 5 Abs. 3 und 5 Abs. 4 werden zu §§ 5 Abs. 4 und 5 Absatz 5:

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze im historischen Stadtkern nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Xanten einen Geldbetrag leisten. In der Stadt Xanten wird mit dem historischen Stadtkern nur eine Gebietszone festgelegt. Die Festlegung der Gebietszone und die Höhe des zu leistenden Geldbetrages wird gem. § 48 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegt. Diese Gebietszone umfasst den historischen Stadtkern innerhalb der Wallstraßen und zwar die Flure 4 und 5 der Gemarkung Xanten.
- (2) Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 8.300,00 Euro festgelegt.
- (3) Der Geldbetrag nach Abs. 2 ist zu verwenden für
  - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
  - b) den Bau und die Errichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
  - c) sonstiger Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.03.2024

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Satzung vom 20.03.2024 zur 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Xanten vom 12.03.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S.2022), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie den §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2019 (GV.NRW.S894) Kinderbildungsgesetz KiBiz, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 102/SGV. NRW. S. 223) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S. 1052) sowie des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 zu den Ganztagschulen und Ganztagsangeboten, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 14.03.2024 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

In der Präambel der Satzung wird die Bezeichnung „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule und die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Schule (8-1) im Primarbereich in der Stadt Xanten vom 12.03.2015“ durch die Bezeichnung „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in der Primarstufe (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins) und der Sekundarstufe I (freiwillige Betreuungsangebote „Geld oder Stelle“) in der Stadt Xanten vom 12.03.2015“ ersetzt.

**§ 2**

Es wird der folgende neue § 7 eingefügt:

**§ 7**

**Freiwilliges Betreuungsangebot an weiterführenden Schulen**

1. Für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot am Stiftsgymnasium Xanten wird ab dem 01.08.2024 ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
2. Die Eltern haben einen Anmeldebogen für das Angebot einzureichen. Mit dem Anmeldebogen sind die Betreuungsbedingungen und die Regularien lt. Satzung anzuerkennen.
3. Das Betreuungsangebot erstreckt sich an Schultagen – beschränkt von Montag – Donnerstag auf 13.00 – 15.00 Uhr.
4. Der Beitrag für das Angebot wird mit 35,00 Euro für ein Kind (ermäßigt 17,50 Euro für Geschwisterkinder) festgesetzt. Bei nachgewiesenem Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Eltern auf Antrag von der Beitragszahlung befreit. Beitragspflichtig zu den Kosten / Beiträgen sind die Eltern des Kindes/der Kinder als Gesamtschuldner.
5. Der Beitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr 01.08. – 31.07., d.h. für 12 Monate erhoben.
6. Die Eltern erhalten nach erfolgter Anmeldung einen Beitragsbescheid. Die Einziehung des Beitrages erfolgt über die Stadt.
7. In den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen erfolgt keine Betreuung. Die Eltern werden vor Anmeldung über den möglichen Betreuungsumfang informiert.
8. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Schulleitung entscheidet mit dem Kooperationspartner.
9. Unterjährige Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Schulwechsel, langfristige Erkrankung oder aus zwingenden pädagogischen Gründen) möglich.

**§ 3**

Der bisherige § 7 Inkrafttreten wird neu zu § 8.

**§ 4**

Inkrafttreten

Die Satzung der 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 20.03.2024

gez.:

Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Satzung vom 20.03.2024  
zur 11. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 14.03.2023 folgende Satzung zur 11. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

Neu eingefügt wird Paragraph 6 a:

**§ 6 a Elektrische Ladesäulen**

1. Die Aufstellung von elektrischen Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.

2. Das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für elektrische Ladesäulen richtet sich nach den Richtlinien über das Errichten von E-Ladesäulen im Xantener Stadtgebiet (Anhang 3).

## **§ 2**

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „70 %“ wird in „50 %“ geändert.

## **§ 3**

Der Gebührentarif wird um Tarifstelle 8 wie folgt ergänzt:

### **8. Betrieb von Ladesäulen**

8.1 Betrieb von Schnelladesäulen (Ladeleistung über 22 kW): 120,- €/je Monat/je in Anspruch genommenem Pkw-Stellplatz

8.2 Betrieb von Ladesäulen (Ladeleistung bis 22 kW): 24,- €/je Monat/je in Anspruch genommenem Pkw-Stellplatz

## **§ 4**

Die bisherige Anlage zum Gebührentarif wird in Anhang 1 „Gebührentarif“ umbenannt.

Der neue Anhang 1 „Gebührentarif“ ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

## **§ 5**

Der bisherige „Anhang zur Satzung“ wird in Anhang 2 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – **Gestaltungsrichtlinien** - umbenannt.

Der neue Anhang 2 „Gestaltungsrichtlinien“ ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

## **§ 6**

Neu eingefügt wird Anhang 3:

Der neue Anhang 3 „Richtlinien über das Errichten von Ladesäulen im Stadtgebiet Xanten“ ist dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt.

## **§ 7**

Diese Satzung zur 11. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 20.03.2024

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

## Anhang 1

### Gebührentarif

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Stadtkern innerhalb der Wallmauern.
2. Im übrigen Stadtgebiet ermäßigen sich die Gebühren um 33 1/3 v.H.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 11,00 €.

#### **B. Gebühren**

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

<b>1.</b>	<b>Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn</b>	<b>€/m<sup>2</sup>/Monat</b>
1.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	2,90
1.2	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	5,70
1.3	Container	2,20
1.4	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassen Fahrzeugen, insbesondere	
	a) PKW	11,40
	b) LKW	11,40
	c) Kraftrad	10,70
1.5	Postverteilkästen	2,90
<b>2.</b>	<b>Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmitteln</b>	
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	8,60

2.2	Verkaufswagen im Reisegewerbe	8,60
2.3	Imbissstände	10,00
2.4	Blumenstände	7,90
<b>3.</b>	<b>Restauration, Bewirtung:</b>	
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	3,90
3.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen innerhalb umfriedeter Terrassen/Wintergärten oder ähnliches	5,00
3.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen innerhalb von dauerhaft fest umbauten, eingefriedeten und überdachten Außenbereichen, die für einen ganzjährigen Betrieb (insbesondere durch nach Gestaltungssatzung zulässige Außenheizgeräte) genutzt werden können.	6,60
3.4	Für die Außengastronomie im Bereich der Straße „Markt“ wird ein Zuschlag von 10 % erhoben.	
<b>4.</b>	<b>Werbung</b>	
4.1	Plakatständer	8,60
4.2	Kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände	8,60
4.3	Nicht-kommerzielle Info-, Werbe- und Verkaufsstände	2,20
4.4	Zu Werbezwecken abgestellte KFZ-Anhänger	11,40
4.5	Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder –aufbauten	11,40
4.6	Großflächenwerbung	11,40
4.7	Planen mit Werbeaufdrucken	11,40
<b>5.</b>	<b>Veranstaltungen/Versammlungen</b>	
5.1	Lotterieveranstaltungen	6,40
5.2	Volksfeste und sonstige Veranstaltungen (ohne Kirmes)	6,40
		<b>Pro Tag/WE/Woche</b>
<b>6.</b>	<b>Veranstaltungen auf dem Markt</b>	
6.1	Großer Markt und kleiner Markt (ohne Bühne)	
6.1.1	Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	110,-/275,-/550,-
6.1.2	Gewerbliche Veranstaltungen	346,50/900,-/1.980,-
6.2	Großer Markt	
6.2.1	Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	77,-/187,-/374,-
6.2.2.	Gewerbliche Veranstaltungen	236,50/671,-/1.331,-
6.3	Bühne	
6.3.1	Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	5,50/11,-/22,-
6.3.2	Gewerbliche Veranstaltungen	16,50/33,-/66,-
6.4	Kleiner Markt	
6.4.1	Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	33,-/88,-/176,-
6.4.2	Gewerbliche Veranstaltungen	110,-/290,-/590,-
<b>7.</b>	<b>Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen</b>	<b>1,10 bis 16,50</b>

Anhang 2 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - **Gestaltungsrichtlinien** -

**1. Vorwort zu den Zielen der Gestaltungsrichtlinie**

Die als Bodendenkmal eingetragene und baulich in Teilen unter Denkmalschutz stehende Xantener Innenstadt ist durch ihre Stadtgeschichte geprägt, lädt zum Bummeln, Besichtigen und Verweilen ein und wird auch gern von vielen auswärtigen Gästen besucht. In den vergangenen Jahren hat sich der öffentliche Raum in der Xantener Altstadt mit der Umgestaltung des Marktplatzes, der Einrichtung eines barrierefreien Laufwegs und weiterer städtischer wie auch privater Maßnahmen positiv entwickelt. Dem öffentlichen Raum kommt eine besondere Bedeutung zu, er dient dem Gemeingebrauch Aller!

Sondernutzungen im öffentlichen Raum, wie Außengastronomie oder Warenauslagen, können diesen bereichern und zu einer urbanen Qualität beitragen. Allerdings kann der damit verbundene Anspruch auf Aufmerksamkeit und Individualität auch zu einer Verunklarung des Stadtbildes führen. Die Gestaltungsrichtlinien der Sondernutzungssatzung sollen dem entgegenwirken und dafür sorgen, private Sondernutzungen mit den Ansprüchen der städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gestaltqualität in Einklang zu bringen. Da das Leben erst durch die Vielfalt schön wird, sollen innerhalb eines gesetzten Rahmens aber auch weiterhin unterschiedliche Formen und Leistungen gefördert werden. Die Gestaltung soll dem Charakter des Ortes als zeitgemäßes, lebendiges Zentrum der Stadtgesellschaft in der historischen Mitte der Stadt Xanten Rechnung tragen.

Die bereits bestehenden Gestaltungsrichtlinien wurden im Rahmen von Arbeitskreisen mit Akteurinnen und Akteuren aus Handel und Gastronomie, den zuständigen Ämtern der Denkmalpflege sowie dem Gestaltungsbeirat und den Fachämtern der Verwaltung der Stadt Xanten im Herbst 2023 überarbeitet. Ein illustriertes Gestaltungshandbuch erläutert die Richtlinien anschaulich.

**Hinweise**

**Die hier dargelegten Regelungen geben den Rahmen zur individuellen Nutzung vor. Sie befreien nicht von der Einholung einer Sondernutzungserlaubnis. Diese ist beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Stadt Xanten zu beantragen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis unterliegt der Einzelfallbetrachtung und bewertet zudem die individuelle Situation der Antragsstellenden, wie z.B. Lage, Art und Größe des Betriebes oder Aspekte des Brandschutzes oder der Fluchtwegesituation.**



### **3.1 Gastronomiemöblierung**

- Art der Möblierung: Pro Betrieb ist nur ein Möblierungstyp für Stühle, Tische o. ä. zu verwenden. Die Stühle und Tische sollen in der Gestaltung, d. h. in Form, Material und Farbe zueinander passen. Ausnahmsweise dürfen Betriebe mit mehreren Geschäftszweigen zwei räumlich getrennte Einheiten einrichten, für die jeweils ein eigener Möblierungstyp gewählt werden darf. Damit Möblierungen keine abgrenzende Wirkung entwickeln, dürfen Sitzbänke nur in unmittelbarer Nähe zum Gebäude aufgestellt werden. Auf freien Platzflächen und im Übergang zu Laufwegen sind nur Einzelsitzmöbel erlaubt.
- Material: Die Möblierung soll aus Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder einer Kombination dieser Materialien bestehen. Ausnahmsweise sind hochwertige Kunststoffmöbel zulässig, welche die zulässigen Materialien imitieren. Monoblock-Kunststoffmöbel sind grundsätzlich unzulässig. Die Verwendung von Bierzeltgarnituren ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit sogenannten Hussens (Stoffhüllen) bedeckt werden.
- Farbe: Die Möbel sollen in gedeckten Farben gehalten werden, wie z. B. in Brauntönen, hellbeige, schwarz, grau, dunkelgrün oder ähnlichem. Schrille Farben wie z. B. Neonfarben sowie die Farbe Weiß sind nicht zulässig.
- Werbung: Auf dem Mobiliar ist kein Werbeaufdruck zulässig.
- Nutzungszeitraum: Regulär während der Saison des jeweiligen Betriebes. Außerhalb der Saison in der Winterzeit ist sämtliche Möblierung aus dem Straßenraum zu entfernen, es sei denn, diese wird täglich genutzt.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Möblierung (siehe auch Aufstellplan in der Anlage): Ein Aufstellplan für den Marktplatz ist der Richtlinie als Anlage beigefügt. Grundsätzlich ist bei der Aufstellung von Möblierung eine ausreichende Fläche für Passanten/ Rettungswege frei zu lassen; der barrierefreie Streifen darf nicht durch Möblierung in Anspruch genommen werden.

### **3.2 Überdachungen**

- Art der Überdachung: Zulässig sind nur Sonnenschirme sowie Markisen, die ausschließlich an der Hauswand des Betriebes befestigt sind.
  - Sonnenschirme werden über Bodenhülsen befestigt. Für jeden neuen Eingriff in den Boden muss als Einzelfallentscheidung im Vorfeld eine Denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt und erteilt werden. Sofern Kosten, z. B. für eine archäologische Begleitung, entstehen, müssen diese durch den Verursacher getragen werden. Schirme, die innerhalb des Baumrings auf dem Großen Markt aufgestellt werden, dürfen maximal einen Durchmesser von 4 m bzw. maximal eine Kantenlänge von 4 m haben.
  - Freistehende Markisen auf Pfosten oder ähnlichem sowie Pfosten zur Stabilisierung von Markisen sind unzulässig. Das Maß der Tiefe von Markisen ergibt sich aus der Statik der Konstruktion bzw. maximal der zugelassenen Aufstellfläche von Möblierungen (s. Aufstellplan). Die minimale lichte Höhe an der Vorderkante von Markisen beträgt 2,20 m.
  - Alle übrigen Formen von Überdachungen, wie z.B. Zelte, Pavillons, Planen oder Sonnensegel, sind unzulässig.
- Material: Für Sonnenschirme und Markisen sind nur einfarbige oder gestreifte Stoffe zu verwenden, welche nicht glänzen und aus den Materialien Leinen, Segeltuch oder Baumwolle bestehen oder diese imitieren.

- Farbe: Die Farbe der Sonnenschirme und Markisen muss zur dahinter befindlichen Hausfassade passen. Empfohlen werden vor allem die Farben weiß, sandfarben, beige, grau und rot. Grelle Farben oder Neonfarben dürfen nicht verwendet werden.
- Werbung: Auf dem Sonnenschirm bzw. auf der Markise selbst darf nur mit dem Namen des zugehörigen Betriebs geworben werden. Fremde Werbung z. B. für Getränke o. ä. ist nicht gestattet.
- Nutzungszeitraum: Sonnenschirme dürfen nur während der Saison des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Außerhalb der Saison in der Winterzeit sind sämtliche Sonnenschirme zu entfernen, es sei denn, diese werden täglich genutzt.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Überdachungen (siehe auch Aufstellplan in der Anlage): Ein zu beachtender Aufstellplan für den Marktplatz ist der Richtlinie als Anlage beigefügt. Grundsätzlich ist bei dem Aufstellen von Überdachungen eine ausreichende Fläche für Passanten/Rettungswege frei zu lassen, der barrierefreie Streifen darf nicht überdacht werden.

### **3.3 Abgrenzungen/ Windschutz**

- Art der Abgrenzung: Zulässig sind Abgrenzungen und Windschutzelemente nur für Gastronomiebetriebe. Sie müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Zäune, Palisaden oder Rankgitter sind grundsätzlich unzulässig. Alternativ können Abgrenzungen aus Pflanzgefäßen bestehen.
- Material: Die Windschutzelemente sollen überwiegend aus transparentem, farblosem Sicherheitsglas oder gleichwertigen durchsichtigen Kunststoffelementen bestehen. Ausnahmsweise darf der untere Teil eines Windschutzelementes bis zu einer Höhe von maximal 40 cm auch undurchsichtig gestaltet werden. Tragende Elemente sind nur aus nicht glänzendem Metall mit schlanken Konstruktionsprofilen zulässig, ihr Anteil ist so gering wie möglich zu halten.
- Höhe: Die zulässige Höhe der Windschutzelemente ist von ihrer Position abhängig. Bei seitlichen Elementen senkrecht zur Fassade ist eine Höhe von maximal 1,80 m zulässig. Bei Elementen parallel zur Fassade, d. h. zum öffentlichen Verkehrsraum ausgerichtet, ist die Höhe in den Sommermonaten vom 01. April bis zum 31. Oktober auf maximal 1,20 m beschränkt. Bei Eckgebäuden ist dementsprechend insgesamt eine maximale Höhe von 1,20 m einzuhalten. In den Wintermonaten vom 1. November bis zum 31. März dürfen alle Elemente eine maximale Höhe von 1,80 m aufweisen.
- Werbung: Zulässig ist nur der Name des Gastronomiebetriebs, der in ein Logo integriert sein darf. Die Größe des Logos bzw. der Schrift darf maximal 50 cm x 50 cm betragen. Weitere Werbung bzw. Schriftzüge sind nicht gestattet.
- Nutzungszeitraum: Abgrenzungen dürfen nur während der Saison des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Außerhalb der Saison in der Winterzeit sind sämtliche Abgrenzungen zu entfernen, es sei denn, diese werden täglich genutzt.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Abgrenzungen: Das Aufstellen von Abgrenzungen und Windschutzelementen ist nur für Außengastronomieflächen, die sich unmittelbar am Gebäude befinden, zulässig. Grundsätzlich ist eine ausreichende Fläche für

Passanten/Rettungswege frei zu lassen, der barrierefreie Streifen darf nicht durch Abgrenzungen in Anspruch genommen werden.

### **3.4 Bepflanzung**

- Art und Höhe der Bepflanzung: Die Auswahl der Bepflanzung und deren Höhe erfolgt durch den Betreiber bzw. Eigentümer. Vorschläge für jahreszeitlich attraktive Bepflanzung können dem Gestaltungshandbuch entnommen werden. Pro Betrieb darf nur ein Typ Pflanzgefäß verwendet werden.
- Material: Als Pflanzgefäße sind nur Ton-, Keramik-, Metallgefäße oder hochwertige Holzgefäße zulässig sowie gleichwertig aussehende Kunststoffgefäße. Der Einsatz von Pflanzbehältern aus Beton sowie Waschbeton ist ausgeschlossen.
- Größe: Die Größe der Pflanzgefäße soll maximal jeweils 90 cm in Höhe, Breite und Tiefe betragen.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Bepflanzungen (siehe auch Aufstellplan in der Anlage): Ein zu beachtender Aufstellplan für den Marktplatz ist der Richtlinie als Anlage beigefügt. Grundsätzlich ist eine ausreichende Fläche für Passanten/Rettungswege bzw. Lieferverkehr frei zu lassen; der barrierefreie Streifen darf nicht durch Bepflanzungen in Anspruch genommen werden.

### **3.5 Mobile Werbeträger (Klapptafeln, Hinweisschilder, Sonderformen) und Speisekartenkästen**

- Geltungsbereich für die Regelungen zu Werbeträgern: Diese Regelung gilt abweichend von den übrigen Regelungen nur für die Hauptgeschäftsbereiche, d. h. für den Markt, für die Marsstraße, Kurfürstenstraße und Klever Straße. Im übrigen Bereich der Innenstadt ist sie nicht anzuwenden.
- Art der Werbeträger: Zulässig sind mobile Werbeträger in Form von Klapptafeln und Hinweisschildern. Speisekartenkästen (Vitrinen für Speisekarten) können sowohl mobil wie auch feststehend aufgestellt werden. Ausnahmsweise zulässig sind Sonderformen, die sich in ihrer Gestaltung auf das Produkt des jeweiligen Betriebs beziehen (z. B. Eistüte für Eisverkauf oder Kuh für Metzgerei) sowie Werbefahrräder. Sich drehende oder beleuchtete bzw. selbstleuchtende mobile Werbeträger sind nicht erlaubt.
- Anzahl der Werbeträger: Pro Geschäft ist maximal ein Werbeträger, d. h. entweder ein Schild oder eine Sonderform oder ein Werbefahrrad zulässig. Gastronomiebetriebe dürfen zusätzlich einen Speisekartenkasten aufstellen.
- Standort der Werbeträger: Mobile Werbeträger einschließlich Speisekartenkästen und Sonderformen dürfen maximal 2 m von der Hausfassade des zugehörigen Ladens bzw. der Stätte der Leistung entfernt aufgestellt werden. Gastronomiebetriebe, die eine Außengastronomie eingerichtet haben, dürfen mobile Werbeträger auch über den Maximalabstand von 2 m hinausgehend unmittelbar an die Abgrenzung stellen bzw. einen Speisekartenkasten an der Abgrenzung befestigen, sofern eine ausreichend große Fläche für Passanten/Rettungswege bzw. Lieferverkehr verbleibt.
- Farbe: Grelle Farben oder Neonfarben dürfen bei der Gestaltung der Werbeträger nicht verwendet werden.

- Aufstellungszeit: Nach Geschäftsschluss sind mobile Werbeträger zu entfernen. Speisekartenkästen dürfen fest aufgestellt werden.

### **3.6 Warenauslagen**

- Geltungsbereich für die Regelungen zu Warenauslagen: Diese Regelung gilt abweichend von den übrigen Regelungen nur für die Hauptgeschäftsbereiche, d. h. für den Markt, für die Marsstraße, Kurfürstenstraße und Klever Straße. Im übrigen Bereich der Innenstadt ist sie nicht anzuwenden.
- Art der Warenauslagen: Zulässig sind Warentische, -körbe und -stände sowie einzeln aufgestellte Waren.
- Menge der Warenauslagen: Warenauslagen dürfen insgesamt maximal eine Aufstelllänge von 50 % der Fassadenlänge des Betriebs betragen und maximal eine Tiefe von 2 m vor der Hauswand in Anspruch nehmen, sofern eine ausreichend große Fläche für Passanten/ Rettungswege bzw. Lieferverkehr verbleibt. Bei besonders schmalen Gebäuden können hierzu im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden.
- Farbe: Grelle Farben oder Neonfarben dürfen bei der Gestaltung der Warentische, -körbe und -stände nicht verwendet werden.
- Aufstellungszeit: Nach Geschäftsschluss sind Warenauslagen samt Warentischen, -körben und -ständen zu entfernen.

### **3.7 Bodenbeläge/ Podeste**

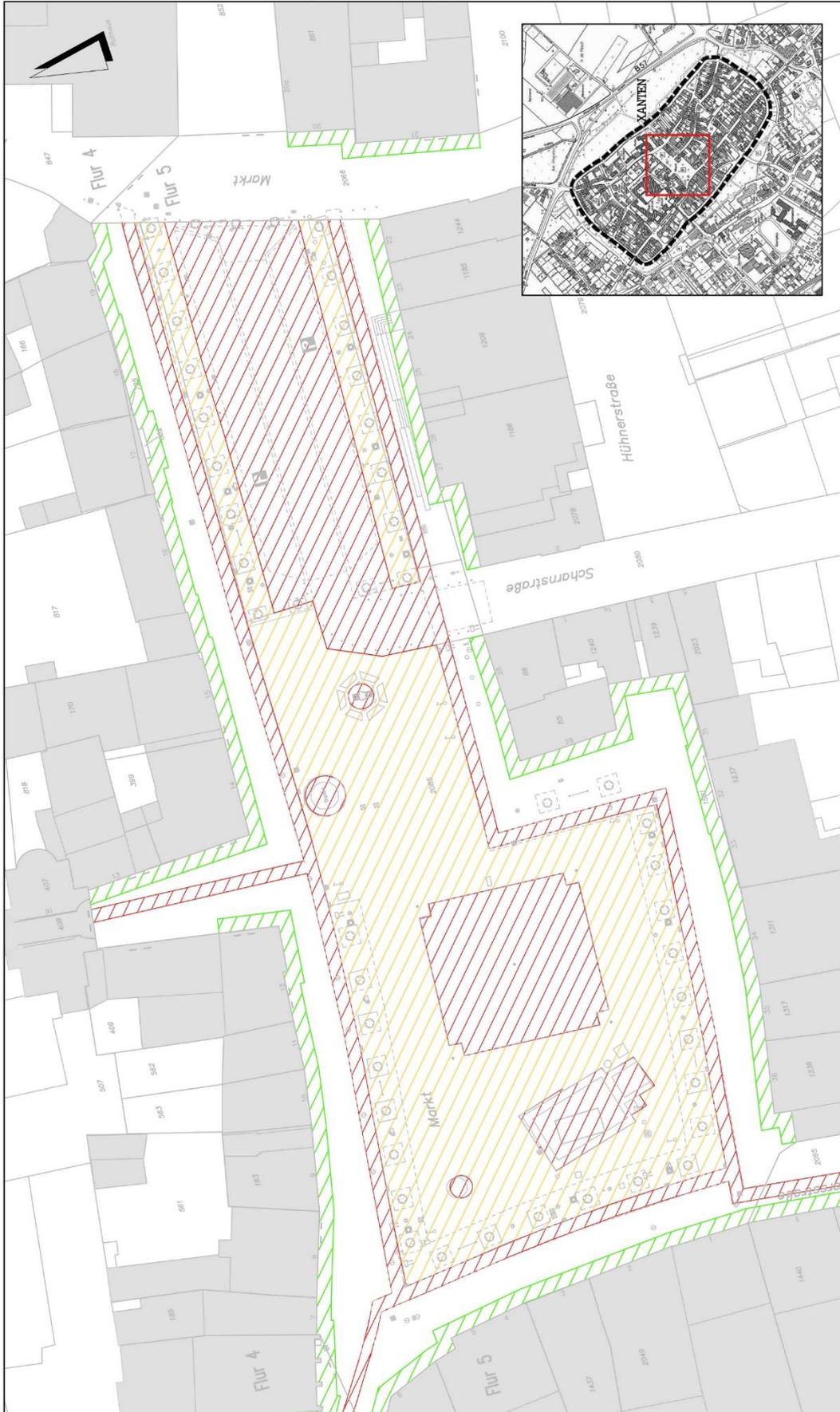
- Bodenbeläge wie z. B. Teppiche und der Bau von Podesten sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei besonderen Anlässen zulässig.
- Kleinere Fußabtreter ohne Werbung sind zulässig.

### **3.8 Heizsysteme**

- In Außengastronomiebereichen, die an Hausfassaden der Hauptgastronomie angrenzen und über den dazugehörigen Gastronomiebetrieb mit Strom versorgt werden können, dürfen kompakte strombetriebene Infrarot-Kurzwellen-Heizstrahler installiert werden.<sup>1</sup> Dabei müssen sie so angebracht werden, dass optisch und stadtgestalterisch keine Beeinträchtigung des Stadtbildes der historischen Altstadt erfolgt.
- Da aus stadtgestalterischen und Sicherheitsgründen weder am Boden noch in der Luft Stromleitungen den öffentlichen Laufweg queren sollen, sind generell Heizsysteme jedweder Art im sog. „inneren Bereich“ des Großen Marktes, d.h. in dem Bereich, der durch den querenden öffentlichen Laufweg von der Hauptgastronomie abgegrenzt wird, unzulässig.
- Gas- und strombetriebene Heizpilze und offene Gasflammen zu Heizzwecken sind aus stadtgestalterischen Gründen generell nicht zulässig.

---

<sup>1</sup> Diese Regelung läuft zum 31.12.2028 automatisch aus. Rechtzeitig vor dem Ablauf wird der Rat der Stadt Xanten eine Nachfolgeregelung erlassen.



**LEGENDE**

- Barrierfreier Streifen & Sperrflächen
- Mobile Werbeträger & Speisekartenkästen (max. 2 m Tiefe)
- Bereich innerhalb des Baumrings

Stadt Xanten Kreis Wesel

**Gestaltungsrichtlinie Aufstellungsplan (schematisch)**

Planart	Übersicht	Datum
Maßstab	ohne Maßstab	Datum letzte Änderung
gezeichnet	KS	Bemerkung
		09.01.2024
		19.02.2024

Anhang 3

**Richtlinie der Stadt Xanten über die Errichtung und den  
Betrieb von E-Ladesäulen im Xantener Stadtgebiet**

**in der Fassung vom 20.03.2024**

**Zielsetzung und Rahmenbedingungen**

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2023 das Ladeinfrastrukturkonzept für die Stadt Xanten beschlossen, das als strategische Grundlage für den weiteren Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur dient.

Die Stadt Xanten befürwortet eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um die Elektromobilität zu fördern. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren strukturiert werden. Diese Richtlinie gibt die Schritte und die technischen wie rechtlichen Vorgaben für interessierte Ladepunktbetreiber vor.

Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

**Interessenbekundungsverfahren**

Für den Betrieb von AC-Ladesäulen (Normalladestationen bis 22 kW) im öffentlichen Straßenraum werden Anbieter gesucht, die dort eigenwirtschaftlich ohne finanzielle Beteiligung der Stadt Ladeinfrastruktur errichten und betreiben. Um Transparenz über die angebotenen Flächen im Stadtgebiet zu schaffen, sollen diese entsprechend bekannt gemacht werden, um verschiedene Anbieter für den Betrieb der Ladesäulen zu gewinnen.

Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens wird die Erteilung einer straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis oder der Abschluss eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages sein.

Die Stadt Xanten wird daher im Zuge eines Interessenbekundungsverfahrens nach Beschluss des Rates die im Ladeinfrastrukturkonzept benannten öffentlichen Flächen bekannt machen und um Angebote bitten.

Die Veröffentlichung der Flächen erfolgt über

- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt
- Deutsches Ausschreibungsblatt
- Homepage der Stadt Xanten.

Alle Standorte sollen einheitlich an einen Anbieter im Stadtgebiet vergeben werden.

Sollte nach Abschluss des Interessenverfahrens kein Anbieter für das Stadtgebiet gefunden worden sein, können interessierte Anbieter im Folgenden eine formlose Anfrage - auch für einzelne Standorte - an die Stadt Xanten richten.

**Anfrage an die Stadt  
(Verfahren nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens)**

Betreiber, die an einem bestimmten Standort eine Ladesäule errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die Stadt Xanten sowie einen Antrag zur Sondernutzungserlaubnis. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Der Betreiber sendet die Anfrage an die Postanschrift:

Stadt Xanten  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Karthaus 2  
46509 Xanten

oder reicht eine digitale Anfrage per Mail an [ordnung@xanten.de](mailto:ordnung@xanten.de) ein.

**Prüfung der Anfrage**

Nach Eingang der Anfrage des Betreibers prüft die Stadt Xanten, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar und im Sinne einer geordneten Infrastrukturunterhaltung geeignet ist. Sie gibt dem Bewerber Rückmeldung über die Umsetzbarkeit an dem gewählten Standort. Die positive Rückmeldung bindet die Stadt Xanten im Hinblick auf die Sondernutzungserlaubnis und die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung.

**Kriterien/Anforderungen an das Unternehmen**

- Angaben zum Antragsteller/Betreiber der Ladesäule
  - soweit vorhanden: Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)
  - Sicherstellung eines mängelfreien Betriebs der Ladesäule von mindestens 85 % der Laufzeit
  - Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störfall und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet
  - Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8–20 Uhr
  - Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Zeitstunden
- Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
- Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners –
  - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
  - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken

- Die Ladestation wird von jedem Betreiber in eigener Verantwortung aufgestellt. Der Betreiber hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen.

**Kriterien/Anforderungen an den Standort**

Das Ladeinfrastrukturkonzept hat die folgenden Standorte benannt, die für den Bau einer Ladesäule im öffentlichen Verkehrsraum in Betracht kommen:

	Anzahl Ladepunkte bis 2025	Anzahl Ladepunkte bis 2030
Parkplatz Westwall (P 3)	2	4

Parkplatz Bemmelstraße (P 10)	2	4
Parkplatz Scharnstraße (P 17)	2	2
Parkplatz Niederstraße (P 19)	2	2
Parkplatz Fildersteg (P 2)	2	4
Parkplatz Holzweg (P 1)	2	4

Die Anfrage an die Stadt Xanten soll folgende Angaben enthalten:

- Lageplan mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der E-Ladesäule
- Foto vom vorgesehenen Standort
- georeferenzierte Standortdaten der Ladesäule
- Informationen über die geplante Ladestation, u.a. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessungen der Ladeeinrichtung
- Die Lage der Infrastruktur (Stromnetz) sollte beim Versorger vorab angefragt und ebenfalls im Lageplan dargestellt werden.

- Für die Ladesäulen ist eine zurückhaltende Dimensionierung und Gestaltung (Farbgebung, Beschriftung) zu wählen, sodass das Straßenbild nur wenig beeinträchtigt wird. Die Ladesäule darf nicht als Werbeträger dienen.

Im Falle von Verschmutzungen wie Graffiti, Beklebungen (Sticker etc.) oder Werbeplakate sind diese vom Betreiber zu entfernen.

- Bei der Standortplanung sind u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Gute Sichtbarkeit des Lade-Standortes
- Ladesäulen nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung, wie z.B. Behindertenparkplatz (Zeichen 314 in Kombination mit Zeichen 1044-10 StVO) oder eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO)
- Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr), insbesondere keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen beim Ladevorgang
- nicht auf der Fahrbahnfläche
- Kanalschächte, Hydranten, Schieberkappen sind zu beachten
- Festlegung der Ladeparkstände gemäß den folgenden verkehrstechnischen Entwurfsskizzen, dabei ist der notwendige Sicherheitsstreifen sowie die Mindestbreite des verbleibenden Gehweges von 1,5 m ab Ladestation zu berücksichtigen

Beschilderung und Gestaltung des Stellplatzes:

Verkehrszeichen 314 mit Zusatzzeichen 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs) und Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 4 Stunden) mit zeitlicher Beschränkung von Montag bis Sonntag, 8 – 18 h

Zusätzliche Verwendung einer Bodenplatte je Stellplatz mit dem Piktogramm eines Elektrofahrzeuges.

Die baulichen Ausführungen der Einrichtung der Ladesäule und des Stellplatzes sind durch zertifizierte Fachunternehmen durchzuführen. Ein Nachweis über die Fachkunde ist der Stadt Xanten vorzulegen.

### **Sondernutzungserlaubnis und straßenverkehrsrechtliche Genehmigung**

Nach positiver Rückmeldung auf die Anfrage für eine Ladesäule ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung zu stellen. Ein entsprechendes Formular ist abrufbar. Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreiber die Erlaubnis für den Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation einer E-Ladesäule.

Parallel muss der Betreiber oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beantragen. Die Straßenverkehrsbehörde prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle und erteilt eine Anordnung.

### **Inhalt der Sondernutzungserlaubnis**

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Xanten in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Stadt Xanten behält sich die Erteilung der Erlaubnis unter Nebenbestimmungen vor.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.

Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Die Sondernutzungserlaubnis wird beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum auf 10 Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist bedarf es einer erneuten Antragserstellung auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sowie der Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen. Wird kein neuer Antrag eingereicht oder der eingereichte Antrag negativ beschieden verpflichtet sich der Erlaubnisnehmer, die Ladesäule sowie Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Beginnt der Adressat der Sondernutzungserlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die Ladesäule nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einrichtung der Ladesäule in Betrieb genommen wird.

### **Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis**

Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Bekanntmachung**

Die diesjährigen Deichschau im Stadtgebiet Xanten gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

08.05.2024 Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Wesel  
Beginn: 09:00 Uhr  
Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte "Zur Rheinfähre"  
Bislicher Insel 1, 46509 Xanten

10.10.2024 Deichverband Duisburg-Xanten: Beek bis Büderich  
Beginn: 08:30 Uhr  
Treffpunkt: Göt-Schleuse, Eyländer-Weg, 46509 Xanten

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 13.03.2024

Im Auftrag  
gezeichnet  
Guido Gohres